

Schul- und Gebührenordnung

Die Höhe und Fälligkeit der Unterrichtsgebühren sind aus der jeweiligen Anmeldung zu entnehmen. Die jährliche Unterrichtsgebühr beträgt zurzeit: **780,-- €** und ist in 12 monatlichen Teilbeträgen an die **W&W Musikschule** zu entrichten.

Wird der Unterricht - auch nach erfolgter Kündigung - bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin nicht besucht, so befreit dies nicht von der Zahlung der Unterrichtsgebühr.

Die Dozenten und Dozentinnen sind nicht bevollmächtigt, Erklärungen betreffend das Vertragsverhältnis, insbesondere den Bestand des Vertrages, abzugeben oder entgegenzunehmen. Solche Erklärungen können wirksam nur von den Inhabern der Musikschule abgegeben und gegenüber diesen erklärt werden. Änderungen der Unterrichtsgebühren bleiben der **W&W Musikschule** vorbehalten. Sie gelten jedoch mindestens für ein Geschäftsjahr.

Familien- / Mehrfachermäßigung

Familien- / Mehrfachermäßigung wird gewährt, wenn mindestens zwei Familienmitglieder Schüler / Schülerinnen der **W&W Musikschule** sind, oder ein Schüler / eine Schülerin zwei Unterrichtsfächer belegt. Die Ermäßigung ab dem zweiten Familienmitglied / dem zweiten Unterrichtsfach beträgt monatlich **5,-- €**. Für Kombination mit den Fächern *Musikalische Früherziehung* und *Musikalische Grundausbildung* kann keine Ermäßigung gewährt werden.

Schulbesuch

- Der Schüler / die Schülerin ist zum regelmäßigen Besuch der Unterrichtsstunden verpflichtet. Die Teilnahme an den von der Schulleitung festgesetzten Überprüfungen und Veranstaltungen sind einschließlich der notwendigen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts und daher verpflichtend.
- Versäumte Unterrichtsstunden seitens des Schülers / der Schülerin werden nicht nachgeholt.
- Mehrmalige Unterrichtsausfälle seitens des Dozenten / der Dozentin, z.B. durch Krankheit, werden erst ab der jährlich dritten entfallenen Unterrichtseinheit nachgeholt.
- Während der allgemeinen Schulferien des Landes NRW und an gesetzlichen Feiertagen findet kein Unterricht statt.

Lernmittel

- Die Kosten für die erforderlichen Lernmittel sind durch den Schüler / die Schülerin selbst zu tragen.
- Sofern schuleigene Instrumente zur Verfügung stehen, kann die Schulleitung diese befristet gegen Gebühr an den Schüler / die Schülerin verleihen.
- Der Schüler / die Schülerin, bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter / die gesetzliche Vertreterin, sind für die pünktliche Rückgabe der Instrumente verantwortlich. Sie haften auch für Beschädigung und Verlust.